

Dritte Durchführungsbestimmung 3 *
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.
 — Finanzberichterstattung 1954
 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie —

Vom 19. März 1954

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt.

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie besteht aus:

- a) monatliche Finanz-Kurzmeldung „FKI (Z)“ gemäß Anweisung Nr. 105 des Ministeriums der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, vom 28. Mai 1953 (ZBl. S. 261),
- b) monatlicher Finanzbericht Industrie „FMI (Z)“ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einschließlich der Stellungnahmen zu den Planabweichungen gemäß „Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMI (Z) zentralverwaltete Industrie 1954“ E,
- c) Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) der Deutschen Notenbank,
- d) Kontrollbericht Industrie „KBI (Z)“.

§ 2

Für die ab 1. Januar 1954 in Volkseigentum übergebenen ehemaligen SAG-Betriebe wird die Finanzberichterstattung der SAG-Betriebe beibehalten.

§ 3

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe, sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen vom 19. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 94) geregelt.

(2) Die Minister und Staatssekretäre meG. der zentralverwalteten volkseigenen Industrie erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten in ihren Ministerien und Hauptverwaltungen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 4

Die Minister und Staatssekretäre meG. der zentralverwalteten volkseigenen Industrie sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichte „FMI (Z)“ von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß eingereicht werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1954

Ministerium der Finanzen
 — Hauptverwaltung Wirtschaft —>

L e h m a n n
 Stellvertreter des Ministers

* 2. Durchfb. (GBl. S. 242)

Anordnung
über die Rückgabe von Verpackungsmitteln
bei der Lieferung von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen.

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 20. November 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Verpackungsmittel für den Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die für einen mehrmaligen Warenversand Verwendung finden (Leihverpackung), sind von den Entleihern innerhalb nachfolgender Fristen, gerechnet vom Versandtag der Verpackungsmittel, an den Verleiher zurückzusenden:

1. Eierkisten 360er (komplett)	innerhalb von
a) von Betrieben des Großhandels ..	18 Tagen,
b) „ „ „ Einzelhandels..	12 „
2. Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen und Flachsteigen	
a) von Betrieben des im Kreisgebiet 10 Großhandels über das Kreisgebiet ..	14 „
b) von Betrieben des im Kreisgebiet 6 Einzelhandels über das Kreisgebiet ..	10 „
3. Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke)	
a) von Betrieben des Großhandels ..	14 „
b) „ „ „ Einzelhandels..	10 „
4. Alle anderen hier, nicht aufgeführten Verpackungsmittel	
a) von Betrieben des Großhandels ..	14 „
b) „ „ „ Einzelhandels..	10 „

Als Rücksendetag gilt der Tag der Aufgabe der Verpackungsmittel bei der Bahn oder bei gewerblichen Speditionsunternehmen.

(2) Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind:

Eierkisten 360er (komplett),
 Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen,
 Flachsteigen DIN 10 093 und andere Flachsteigen, Geflügelkäfige,
 Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke),
 Spankörbe,
 Kiepen, Körbe und Fässer.

Verpackungsmittel anderer Art gelten dann als Leihgut, wenn dieses vertraglich vereinbart wurde.